Bavar.
4058
-28-
Fiche

Bavar. 4058 (28
Fiche

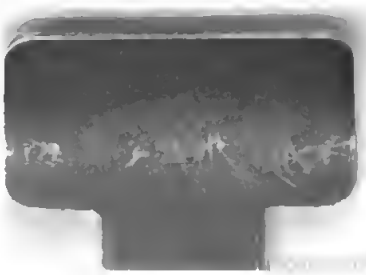

Gedrängte Darstellung

der

im königl. bayerischen Rheinkreise dermalen geltenden

Einrichtungen und Gesetze

hinsichtlich der

Strafrechtspflege,

in specieller Beziehung

auf den vor dem Assisengerichte zu Landau verhandelt werdenden

Criminalprozess

gegen

Dr. Wirth und Consorten.

Von

Ludwig Hoffmann,

Appellationsgerichts-Rath in Zweibrücken.

Zweibrücken, 1833.

Druck und Verlag von Georg Ritter.

57 a

Bavar.
4058/28

Gedrängte Darstellung

der

im königl. bayerischen Rheinkreise dermalen geltenden

Einrichtungen und Gesetze

hinsichtlich der

Strafrechtspflege,

in specieller Beziehung

auf den vor dem Assisengerichte zu Landau verhandelt werdenden

Criminalprozess

gegen

Dr. Wirth und Consorten.

Bayer 458/28

Von

Ludwig Hoffmann,

Appellationsgerichts-Rath in Zweibrücken.

Zweibrücken, 1833.

Druck und Verlag von Georg Ritter.

Vorwort.

Die hier dem Publikum übergebene Abhandlung war für das von Herrn G. Ritter unter dem Titel:

„Vollständige Verhandlungen vor dem königl. bayerischen „Appellationsgerichte des Rheinkreises und in den öffent„lichen Sitzungen des außerordentlichen Assisengerichts „zu Landau gegen Dr. Wirth und Consorten"

angekündigte Werk bestimmt, dessen Hauptredaction ich übernommen und mich bei dem Publikum verbürgt hatte, auch nach den mit dem Verleger genommenen Maßregeln, ohne die mindeste Gefahr verbürgen konnte: daß das Werk die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit dessen, was die Verhandlungen enthüllen würden, darlegen sollte." Indessen hatte aber auch das k. Präsidium der Regierung des Rheinkreises Anstalten getroffen, die Verhandlungen vor dem Assisengerichte aufnehmen und in Druck geben zu lassen. Um Collision zu vermeiden, kam es zwischen der königl. Kreisregierung und dem Verleger zu einem Vertrage, gemäß dessen der letztere sich verbindlich

chen mußte, die Herausgabe jener Verhandlungen der Censur zu unterwerfen. Unter diesen Umständen konnte ich eines theils jene Gewährschaft gegen das Publikum freilich nicht mehr leisten, und andern theils wollte ich auch das, was aus meiner Feder floß, der Censur eines Dritten keineswegs unterwerfen. Ich verweigerte also sowohl allen Antheil an der Redaction der erwähnten Verhandlungen, als die Einverleibung der gegenwärtigen Abhandlung in dieselben. Der Verleger glaubt jedoch denjenigen, welche die im Rheinkreise geltenden Einrichtungen und Gesetze über die Strafrechtspflege nicht genau kennen, durch den Abdruck dieser Abhandlung und in Berücksichtigung dessen, daß sie die Organisation und Competenz der Strafgerichte, das Verfahren vor dem Assisengerichte in specieller Beziehung auf den gegenwärtig vor dem Assisengerichte zu Landau anhängigen, Criminalprozeß darstellt, und die im Verweisungsurtheile des königl. Appellationsgerichts angeführten und andere einschlägige gesetzliche Vorschriften und Strafverfügungen beifügte, einen Dienst zu leisten.

Hoffmann.

I.

Organisation und Competenz der Strafgerichte.

Die dermalen im bayerischen Rheinkreise geltende Strafgesetzgebung ist die, welche von Napoleon gegeben und eingeführt wurde; nur die darin ausgesprochene Vermögensconfiscation und einige Schärfungen sind durch neuere Verfügungen, jene allgemein, diese entweder unbedingt oder nach richterlichem Ermessen, aufgehoben, und die Anzahl der zu jeder Assise einzuberufenden Geschwornen ist vermindert worden.

Nur der Anklageprozeß findet Statt. Wenn auch ein Privatkläger auftritt, so verfolgt doch der Staat durch die Beamten der sogenannten Staatsbehörde, an deren Spitze der Generalprocurator stehet, die strafbaren Handlungen vor den einschlägigen Assisen-, Special-, Bezirks- und Polizeigerichten und fordert die Anwendung der Strafe. Ein besonderer Beamter, Mitglied des Bezirksgerichts, ist mit der schriftlichen Untersuchung der Verbrechen und Vergehen unter der Mitwirkung der Staatsbehörde beauftragt: aber in einzelnen Fällen kann das Appellationsgericht (wie auch in dem vorliegenden Falle geschehen ist) eines seiner Glieder mit der Untersuchung gewisser Verbrechen und Vergehen beauftragen. Wenn die Untersuchung beendigt ist, so bringt der Generalprocurator die Sache vor diejenige Section des Appellationsgerichts, welche die Anklagekammer heißt, und nimmt die ihm angemessen scheinenden Anträge; letztere prüft die Untersuchungsakten, ohne jedoch weder die Beschuldigten noch die Zeugen zu vernehmen. Findet sie in den schriftlichen Verhandlungen keine hinreichende Beweise oder Anzeigen zur Belastung der Beschuldigten, so wird die Untersuchung und alles weitere Verfahren gegen sie eingestellt und die bereits Verhafteten werden sogleich freigelassen, vorbehaltlich der Wiederaufnahme und Fortsetzung der Untersuchung, wenn in der Folge neue Beweise

oder hinreichende Anzeigen entdeckt werden. Liegen aber, nach dem Ermessen der Anklagekammer, dringende Anzeigen oder Beweise verbrecherischer Handlungen gegen einen oder den andern der Beschuldigten vor, so erläßt sie das Verweisungsurtheil, das auch in der gegenwärtigen Sache gegen Dr. Wirth und Consorten ergangen ist, und welches nur auf dem Wege der Cassation in kurzer Frist angefochten werden kann. Darin wird die strafbare That nach den Strafgesetzen qualificirt, diese Würdigung mit den Gesetzesstellen belegt, und der Beschuldigte, wenn es sich von Verbrechen (oder von Verbrechen und Vergehen zugleich) handelt, vor das Assisengericht, wenn er aber blos eines Vergehens oder einer Polizeiübertretung beschuldigt wird, vor das einschlägige Bezirks- oder Polizeigericht zur Aburtheilung verwiesen.

Verbrechen sind aber solche Handlungen, die entweder mit Leibes- und zugleich entehrenden, oder blos mit entehrenden Strafen belegt werden. Von der ersten Art ist, unter andern, die Todesstrafe, von der zweiten Art die Landesverweisung auf 5 bis 10 Jahre, womit zugleich der Verlust gewisser staatsbürgerlichen Rechte [1]) verknüpft ist. Vergehen heißen solche Handlungen, die mit Gefängniß, Geldbuße oder mit Untersagung der Ausübung gewisser Rechte auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Die Beschuldigten, welche vor das Assisengericht verwiesen worden sind, erhalten den Namen: Angeklagte. Sind dieselben oder einer oder mehre von ihnen zur Zeit der Eröffnung der Assise gegenwärtig, dann sind dem — aus fünf Gliedern des Richteramts, und aus einem oder einigen Gliedern der königl. Staatsbehörde nebst einem verpflichteten Gerichtschreiber zusammengesetzten Assisengerichte auch noch 12 Geschworene beigegeben: in Prozessen gegen flüchtige oder abwesende Angeklagte werden keine Geschworene zugezogen.

Einer der fünf Richter des Assisengerichts ist der Präsident desselben. Es können ihnen in besondern Fällen auch noch ein oder mehre Glieder des Richteramts beigegeben werden, um den- oder diejenigen der fünf Richter zu ersetzen, die während der Verhandlungen erkranken oder sonst verhindert werden möchten. Doch haben in jedem Fall nur fünf Richter, die allen Verhandlungen von Anfang bis zu Ende

---

[1]) Diese sind in dem nachher in IV abgedruckten Art. 28 des Strafgesetzbuchs angegeben.

beigewohnt, Stimmrecht. In dem gegenwärtigen Prozesse wurden Präsident, Richter, und ein Suppleantrichter, gemäß der Ordonnanz des Präsidenten des Appellationsgerichts vom 15. Juni letzthin, nach Vorschrift der Gesetze ernannt.

Das Assisengericht entscheidet über alle Rechtsfragen und Incidentpunkte (z. B. über erhobene Anstände gegen die vorgeführten Zeugen, gegen die Redaction der den Geschworenen vorzulegenden Fragen u. s. w.) und fällen die Strafurtheile gegen die persönlich erschienenen Angeklagten nach den von den Geschworenen anerkannten Thatsachen, und gegen die flüchtigen und abwesenden Angeklagten nach den Untersuchungsakten.[2]) Im Falle die Geschwornen einen Angeklagten der ihm Schuld gegebenen Haupthandlung (z. B. der Aufforderung zum Umsturze der bestehenden Staatsregierung oder des Complotts zu diesem Zwecke) im Gegensatze der einzelnen Umstände (z. B. der directen Aufforderung an öffentlichen Orten u. s. w.) nur mit einfacher Stimmenmehrheit für schuldig erklären, so nehmen die Richter des Assisengerichts die Eigenschaft der Geschworenen an.

Dem Assisenpräsidenten ist in seiner Person, während jeder Sitzung des Gerichts die Polizei der Audienz zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstands, die Leitung der Geschwornen in der Ausübung ihres Berufs[3]) und aller Verhandlungen, namentlich die Vernehmung der Angeklagten, das Zeugenverhör und eine, im Interesse der Gerechtigkeit, seiner Ehre und seinem Gewissen anvertraute (discretionäre) Gewalt zur Ausforschung der Wahrheit[4]) übertragen.

Die Amtspflichten des General-Procurators sind von doppelter Art: er bekleidet das Amt eines öffentlichen Anklägers Namens der bürgerlichen Gesellschaft, und ist auch zugleich das Organ des Gesetzes. In der ersteren Eigenschaft läßt er die Zeugen vorladen und trägt den Geschwornen vorerst die Hauptpunkte der Anklage, und spä-

---

[2]) Das besondere Verfahren gegen die nicht persönlich vor Gericht stehenden Angeklagten ist in den nachher in III im Auszuge eingeschalteten Art. 465 — 468 und 470 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vorgeschrieben.

[3]) „Le président sera — chargé — de *diriger les jurés* dans l'exercice de leurs fonctions."

[4]) Sie ist in den nachher in III übersetzten Art. 268 — 270 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren genau bestimmt.

ter die Gründe zur Rechtfertigung derselben, wie sie sich aus den Verhandlungen herausgestellt haben, vor. Als Organ des Gesetzes nimmt er während des Laufs des Prozesses jeden Antrag, der ihm geeignet scheint, worüber das Assisengericht zu entscheiden hat, und im Falle die Angeklagten von den Geschwornen für schuldig erklärt werden, auf Anwendung der Strafgesetze. Ueberall tritt er als Wächter der Gesetze auf.

Die Geschwornen werden aus den gesetzlich bestimmten Klassen der Staatsbürger [1]) genommen. Der königl. Kreisregierung ist es aufgetragen, aus der Gesammtheit der Personen dieser Klassen, die im Rheinkreise wohnhaft sind, für jede Assise eine Liste (jetzt) von 48 derselben, welche die übrigen gesetzlichen Erfordernisse besitzen, das heißt solche, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und der bürgerlichen Rechte genießen, zu fertigen, diese Liste dem Assisenpräsidenten zuzusenden, um die Zahl von 48 auf 24 Personen herabzusetzen, und diese also bezeichneten Personen zur Assise einzuberufen. Wenn aber am Eröffnungstage der Assisensitzung nicht alle 24 Einberufene gegenwärtig sind, oder unter denselben einer oder mehre vom Assisengerichte entschuldigt oder dispensirt werden, so muß jene Zahl aus dem Verzeichnisse der (im vorliegenden Falle zu Landau) wohnenden, den gesetzlich bestimmten Klassen zugehörigen und mit den gesetzlichen Eigenschaften bekleideten Einwohner ergänzt werden.

Aus diesen 24 Geschwornen werden vom Assisenpräsidenten für jeden (also auch für den gegenwärtigen) Prozeß zwölf durchs Loos gezogen, die das Geschworneugericht *) bilden. Die Angeklagten zusammen sind (wie auch die Staatsbehörde) befugt, unter den 24 Personen im Augenblicke, wo die Namen aus der Urne kommen und ausgerufen werden, 6 derselben zu verwerfen (recusiren), ohne jedoch die Ursache ihrer Verwerfung angeben zu dürfen. In langwierigen Prozessen können auch noch Supplean tgeschworne durch das Loos beigezogen werden, um im Falle einer oder mehre der 12 Geschwornen durch Zufall während der Verhandlungen verhindert werden sollten, ihren Beruf zu erfüllen, sie zu ersetzen.

---

[1]) Diese Klassen sind in dem nachher in III aufgeführten Art. 382 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren angegeben, und in den Art. 383, 384 und 386 die Ausnahmen bezeichnet.

*) Le Jury de jugement.

II.

Grundzüge des Verfahrens vor dem Assisengerichte.

Alle Verhandlungen, mit Ausnahme der Berathungen des Assisen- und Geschwornengerichts, sind öffentlich und mündlich. Die Eröffnung der Audienz beginnet eigentlich erst dann, wenn die Glieder des Assisengerichts und die 12 Geschwornen ihre Sitze eingenommen haben, und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen endigt sich mit dem Strafurtheile des Gerichts oder der Freisprechung der Angeklagten durch das Organ des Präsidenten.

Zuerst wird von Letzterem durch Aufforderung jedes Angeklagten, seinen Namen, Alter u. s. w. anzugeben, die Identität der Angeklagten, die vor Gericht stehen, mit denen, welche die Anklageakte bezeichnet, festgestellt. Sodann erinnert der Präsident die Vertheidiger derselben, daß sie nichts gegen ihr Gewissen, und nichts gegen die den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen dürfen und sich mit Anstand und Mäßigung ausdrücken sollen. Hiernächst liest er den Geschwornen, welche stehend und mit entblößtem Haupte ihn anzuhören gehalten sind, den Eid [6]) vor, welchen sie schwören müssen; die Mennoniten „versprechen" blos.

Nun wird das Verweisungsurtheil und die Anklageakte mit lauter Stimme vorgelesen und den Angeklagten vom Präsidenten der wesentliche Inhalt der letzteren Akte (die ihnen übrigens, so wie das Verweisungsurtheil, schon früher abschriftlich mitgetheilt worden war) wiederholt. Der Generalprocurator spricht zu den Geschwornen und entwickelt die Hauptmomente der Anklage, wie bereits vorhin erwähnt wurde, um ihre Aufmerksamkeit zu fixiren: er übergibt sodann die Zeugenliste, in welcher nur diejenigen Zeugen enthalten sein dürfen, deren Namen, Gewerbe und Aufenthaltsorte wenigstens 24 Stunden vor ihrer Abhörung den Angeklagten mitgetheilt worden sind.

Die Zeugen begeben sich in das ihnen angewiesene Zimmer, bis sie zur Ablegung ihres Zeugnisses vorgerufen werden. Vor der Abhörung schwören sie (die Mennoniten versprechen blos): ohne Furcht und Haß

[6]) Er ist unten, in III im Art. 312 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren enthalten.

reden und die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen zu wollen. Gewöhnlich erläutert ihnen der Präsident diese, nicht immer in ihrer wahren Bedeutung von ihnen mit Klarheit gedachten, Sätze und warnt sie vor dem Meineide, dessen Bestrafung ihnen nach den gesetzlichen Verfügungen bekannt gemacht wird. Sie werden um ihre Namen, Verwandtschaft mit den Angeklagten u. s. w. befragt und legen darauf ihre Aussagen mündlich ab. Es ist Niemanden erlaubt, die Zeugen zu unterbrechen; aber nach Beendigung der Aussage eines jeden dürfen ihn die Angeklagten oder ihre Vertheidiger durch das Organ des Präsidenten befragen und wider seine Person sowohl, als gegen seine Aussage alles vorbringen, was zur Vertheidigung der Angeklagten dienlich sein mag. Der Präsident kann ebenfalls (ja, das oben angeführte Gesetz über seine discretionäre Gewalt macht es ihm geradezu, wo es die Umstände fordern, zur Pflicht) von den Zeugen und Angeklagten jede Aufklärung verlangen, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet. Die nämliche Befugniß stehet den Richtern, dem Generalprocurator und den Geschwornen zu.

Als Zeugen dürfen die nächsten Blutsverwandten eines der Angeklagten u. s. w. ohne Einwilligung aller interessirten Parteien nicht abgehört werden (auch des Präsidenten discretionären Gewalt erstreckt sich so weit nicht). Sodann gestattet das Gesetz ausdrücklich, daß, nach den Umständen, auf Verlangen eines Angeklagten oder der Staatsbehörde, oder nach dem Ermessen des Präsidenten, Zeugen außer der Gegenwart anderer Zeugen abgehört und diesen allenfalls gegenübergestellt werden dürfen. Gleiche Befugniß findet in Ansehung der Beiseiteführung eines oder mehrer der Angeklagten Statt; jedoch muß denselben eröffnet werden, was während ihrer Abwesenheit geschah und welches das Ergebniß davon war. Geben die Verhandlungen Argwohn, daß die Aussage eines Zeugen falsch sein möchte, so kann der Präsident von Amtswegen, oder auf Antrag eines Angeklagten oder der Staatsbehörde, den Zeugen vorläufig in Verhaft nehmen lassen.

Nach diesen Verhandlungen folgen nun die eigentlichen Debatten, nämlich:

1) der Vortrag des Generalprocurators an die Geschworuen, worin er die Anklage, so weit er sie durch die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen begründet findet, zu rechtfertigen sucht;

2) die vom Gesetze auf alle Weise begünstigte Vertheidigung der Angeklagten oder ihrer Beistände;

3) die allenfallsige Replik der Staatsbehörde und in diesem Falle,

4) die Antwort darauf von den Angeklagten oder ihren Vertheidigern denn in jedem Falle muß ihnen das letzte Wort belassen werden.

Findet der Präsident, daß durch die Debatten zwischen der Staatsbehörde und den Angeklagten über einen oder den andern Punkt noch Zweifel obwalten, oder daß die Parteien die Aussage eines Zeugen verschieden deuten, daß übrigens irgend ein Gegenstand nicht genugsam aufgeklärt sei; so kann, und soll nöthigenfalls der Präsident einen oder mehre Zeugen von neuem vortreten lassen und sie genauer examiniren, auch wohl neue Zeugen, jedoch ohne Beeidigung, darüber vernehmen: die Angeklagten und die Staatsbehörde, selbst die Geschwornen, können darauf antragen.

Nunmehr erklärt der Präsident die Debatten geschlossen. Die Wirkung davon ist, daß keine neue Diskussion, keine weitere Vernehmung der Zeugen oder der Angeklagten, keine Vorlesung von Urkunden, die bisher nicht vorgebracht worden waren, überhaupt nichts mehr Statt haben darf, was nicht bereits den Verhandlungen und Debatten unterworfen gewesen war.

Hierauf geht der Präsident zum Vortrage an die Geschwornen (dem sogenannten Résumé) über. Der Gegenstand, der Inhalt und die wesentliche Form desselben ergeben sich aus den Eigenthümlichkeiten und der Organisation des Geschwornen-Instituts. Die Geschwornen sind selten wissenschaftlich gebildete Männer, noch seltener — selbst im Willen des Gesetzes — [7]) Rechtsgelehrte, und eben darum auch einzig und allein zur Entscheidung über die, den Angeklagten zur Last gelegten, Verbrechen bildenden Thatsachen berufen. Der Vortrag des Präsidenten muß folglich, wie die ganze ihm anvertraute Leitung der Geschwornen, [8]) den Einsichten solcher, — allerdings mit einem natürlichen Verstande begabten, schlichten, in den Geschäften des häuslichen Lebens, im Thun und Treiben der Masse des Volks sehr wohl erfahrnen, mit dessen herrschenden Ansichten vertrauten Männer, — angemessen sein, in populärer Sprache geschehen und eine gut geordnete, deutliche und gedrängte Zusammenstellung der verhandelten Sache [9]) darbieten, damit die Geschwornen durch die Menge der Zwischenhandlungen und die Debatten der Parteien nicht in Verirrung und Verwirrung gerathen, sondern die wesentlichen Thatsachen und den

---

[7]) Siehe in III den Artikel 384 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.
[8]) Siehe oben die Note 3.
[9]) »Le Président *résumera* l'affaire.«

innern Gehalt, die entscheidenden Beweise [10]) für oder gegen die Angeklagten, welche die Verhandlungen an Tag gelegt hatten, richtig erfassen mögen. Sodann erinnert sie der Präsident an die Pflichten ihres Berufs, welche in der gesetzlichen Instruktion, [11]) die bei ihrer Berathung von ihrem Vorstande vorgelesen wird, umständlich entwickelt sind. Nach diesem überreicht der Präsident den Geschwornen in der Person ihres Vorstands die Fragen, welche sie beantworten müssen, mit der Anklageakte, den Protokollen und übrigen Aktenstücken, mit Ausnahme der Zeugenverhöre. Derjenige unter den Geschwornen, dessen Name, ohne recusirt worden zu sein, zuerst aus der Urne gezogen wird, ist ihr Vorstand; doch können sie mit dessen Einwilligung einen andern aus ihrer Mitte dazu ernennen. — Da die Geschwornen Richter über die den Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen und Handlungen sind, so dürfen die Fragen durchaus keine Rechtsbegriffe (wie z. B. die Worte: Versuch, Complott), keine Qualification des Verbrechens in der Sprache des Gesetzes (z. B. Provocation) und keine Rechtsfrage aufstellen, sondern sollen gerade nur die Thatsachen (die Handlungen mit den gesetzlichen Erfordernissen, welche ein bestimmtes Verbrechen bilden, und die Umstände, mit welchen sie begleitet gewesen sein sollen, deutlich enthalten. Die Frage muß zwar wesentlich nach dem Schlußsatze der Anklageakte [12]) eingerichtet sein, und es müssen ferner die allenfalls vorliegenden gesetzlichen Entschuldigungsgründe (zum Unterschiede von den Milderungsgründen) und die etwa erst durch die Verhandlungen entdeckten erschwerenden Umstände zur Frage gestellt werden; allein ein in der Anklageakte nicht enthaltenes, neues Verbrechen, das sich erst durch die Verhandlungen herausgestellt haben möchte, darf auch nicht zur Frage gesetzt werden, vielmehr wird in diesem Falle der Angeklagte von der Anklage entbunden und, wenn die Staatsbehörde desfalls einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht hatte, eine neue Untersuchung veranlaßt. Jede Frage beginnt mit den Worten: »Ist der Angeklagte N. oder sind die Angeklagten NN. schuldig;« und dieses letzte Wort schließt nicht blos den Begriff von der erwiesenen Thatsache, sondern auch die der böslichen Absicht in sich, also, daß die bejahende Antwort der Geschwornen den

---

[10]) »Il fera remarquer aux jurés les *principales preuves*.«

[11]) Siehe diese Instruction unten in III. Art. 342 des Gesetzb. über das peinl. Verf.

[12]) Daselbst Art. 241.

Satz ausspricht: Der Angeklagte ist überwiesen, absichtlich — — (die zum folgende Handlung verübt zu haben).

Der Präsident ist allein mit der Redaction der Fragen beauftragt; die Angeklagten und die Staatsbehörde dürfen aber dagegen Einwendungen machen, deren Entscheidung, wie schon oben erwähnt wurde, dem Assisengerichte zustehet.

Ueber die auf solche Art definitiv beschlossenen und verabfaßten Fragen müssen nun die Geschwornen in dem ihnen angewiesenen Zimmer zur Berathung schreiten. Sie bleiben, bis sie ihre Erklärung abgeben, darin eingeschlossen, und die Angeklagten werden indessen aus dem Audienzsaale abgeführt. Die Berathung beginnt mit der Haupthandlung, und gehet sodann auf jeden einzelnen Umstand über, den die Frage enthält. Jeder Geschworne beantwortet die ihm vom Vorstande gemachten Anfragen: vorerst, ob er die volle Ueberzeugung habe, daß die That selbst erwiesen sei oder nicht? Im Falle der Verneinung fallen natürlich für ihn alle andere Fragen weg. Ferner: ob die Angeklagten, oder einer oder mehre derselben, der Haupthandlung überwiesen seien? Hierauf: ob sie dieser Haupthandlung mit allen bezeichneten Umständen, oder etwa nur mit diesen oder jenen Umständen, oder ob sie keiner der Umstände überführt seien? Haben alle Geschworne ihre Antworten abgegeben, dann sammelt der Vorstand die Stimmen und bringt das Ergebniß in eine schriftliche Erklärung. Möge ihre Entscheidung für oder gegen die Angeklagten ausfallen, immerhin muß ihre Erklärung nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind die Stimmen gleich, so sagt die Erklärung: »nicht schuldig.«

Hierauf treten die Geschwornen wieder in den Audienzsaal, und der Vorstand, die Hand auf seine Brust legend, spricht in Gegenwart aller Geschwornen die feierlichen Worte: »Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist,« — und nun liest er die geschriebene Erklärung ab. Diese muß so bestimmt und deutlich sein, daß die Richter im Stande sind, darauf ein Urtheil zu fällen, ohne über den Sinn der Erklärung den geringsten Zweifel erheben zu können: gegenfalls werden die Geschwornen zur klaren Verabfassung derselben in ihr Berathschlagungszimmer zurückgewiesen. Die Erklärung wird hierauf vom Vorstande der Geschwornen, vom Assisenpräsidenten und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

Ist, dem Eingange der Erklärung zufolge, ein Angeklagter nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Haupthandlung für schuldig erklärt

worden; so stimmen die fünf Richter des Assisengerichts, wie schon erwähnt, nach der Vorschrift des Gesetzes [13]) darüber ab.

Hierauf läßt der Präsident die Angeklagten wieder vorführen und ihnen die Erklärung der Geschwornen und die allenfallsige Abstimmung der Richter des Assisengerichts darüber vorlesen. Ist ein Angeklagter für »nicht-schuldig« erklärt worden, so ist es der Präsident, den das Gesetz beauftragt, die Freisprechung desselben [14]) zu erklären, und zu befehlen, daß er sogleich freigelassen werde, insofern er nicht aus andern Ursachen verhaftet ist. Wer in gesetzlicher Form (also nicht etwa aus Irrthum des Präsidenten) freigesprochen wurde, kann wegen derselben That, lägen auch die klarsten Beweise der Schuldhaftigkeit desselben vor, nie wieder verfolgt werden. Ist aber ein Angeklagter für schuldig erklärt worden, so trägt der Generalprokurator auf Anwendung des einschlägigen Strafgesetzes an. Der Angeklagte wird nun zwar aufgefordert, seine allenfallsigen Bemerkungen über die Nichtstrafbarkeit der Handlung und Milderungsgründe (für die Minderung des Maßes der Strafe, wo solche dem Gerichte überlassen ist) vorzubringen oder durch seinen Vertheidiger vorbringen zu lassen, aber weder er, noch sein Vertheidiger dürfen die Thatsache läugnen. Wäre die von den Geschwornen anerkannte Handlung durch kein Gesetz für strafbar erklärt, so folgt die Lossprechung [15]) und zwar durch Urtheil des Assisengerichts. Wenn aber, nach dem Ausspruche der Geschwornen, das Verbrechen, dessen er angeklagt wurde, in ein milderes Verbrechen der nämlichen Art (z. B. die Thatsachen, welche das Complott zum Umsturze der Staatsregierung bilden, wären von den Geschwornen nicht anerkannt worden, wohl aber die direkte Aufforderung dazu in öffentlichen Reden u. s. w.), oder selbst in ein bloßes Vergehen übergehet; dann spricht das Assisengericht dennoch die darauf verhängte Strafe aus. In allen Fällen, namentlich dann, wenn ein Angeklagter mehrer Verbrechen oder Vergehen, oder beider Arten strafbarer Handlungen für schuldig erklärt wird, darf nur die schwerste Strafe allein (nicht gerade das größte Maß derselben) zur Anwendung kommen.

Die Verurtheilung zur Strafe, welche sie sei, ziehet auch die Verurtheilung zur Erstattung der Kosten an den Staat nach sich, in der Art,

---

[13]) Siehe über die Art der Abstimmung nachher in III den Art. 351 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

[14]) L'acquittement.

[15]) L'absolution.

daß alle, welche wegen des nämlichen Verbrechens verurtheilt wurden, für diese Kosten solidarisch verbunden sind. Hingegen kann der Frei- oder Losgesprochene niemals zu den Kosten verurtheilt werden.

Endlich hat jeder Verurtheilte (so wie auch die Staatsbehörde) die Befugniß, innerhalb 3 Tagen, die dem Tage des Ausspruchs des Urtheils folgen, die Erklärung auf der Gerichtschreiberei zu machen, daß er gegen das ergangene Urtheil die Cassation nachsuche. Es versteht sich, daß diese Erklärung die Vollstreckung des Urtheils aufschiebt. Von diesem Rechte jedes Verurtheilten muß der Präsident ihn unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils benachrichtigen.

III.

Auszüge aus dem Gesetzbuche über das peinliche Verfahren.

Sowohl zur Verständlichkeit des Verweisungsurtheils des königlichen Appellationsgerichts gegen Dr. Wirth und Consorten, als insonderheit zur vollständigen oder genaueren Einsicht der aufgestellten Grundsätze des Verfahrens vor dem Assisengerichte und des Contumazialprozesses werden nachfolgende gesetzliche Verfügungen, so weit sie dazu genügen und überhaupt auf den vorliegenden Prozeß Anwendung finden, abgedruckt.

Art. 229. Entdeckt die Anklagekammer in den Prozeßakten keine Spur eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem Gesetze dafür anerkannt sei, oder keine hinlänglichen Anzeigen, daß der Beschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens schuldig sei, so befiehlt sie, ihn in Freiheit zu setzen, und dieser Befehl wird auf der Stelle vollzogen, in so fern keine weitere Ursache vorhanden ist, ihn in Verhaft zu halten.

Art. 230. Hält die Anklagekammer dafür, daß der Beschuldigte an ein Polizei- oder Korrektionnelgericht verwiesen werden muß, so verweist sie ihn dahin, und bestimmt das Gericht, das über die Sache erkennen soll. — In so fern die Sache an ein bloßes Polizeigericht verwiesen wird, ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen.

Art. 231. Wird die That, wovon die Rede ist, in dem Gesetze für ein Verbrechen erklärt, und findet die Anklagekammer die Beweise und Anzeigen für erheblich genug, um die Anklage zuzulassen, so verweist sie den Beschuldigten an das Assisengericht. Ist das Verbrechen in der

Ordonnanz des Bezirksgerichts mit einem unrichtigen, den Thatumständen nicht angemessenen Namen bezeichnet; so wird er von dem Gerichtshofe für nichtig erklärt, und ein neuer ähnlicher Befehl erlassen.

Art. 241. In der Anklageakte wird 1) die Beschaffenheit des Verbrechens, das der Anklage zum Grunde liegt, 2) die Thatsache mit allen Umständen, welche zur Schärfung oder Milderung der Strafe etwas beitragen können, entwickelt; der Angeklagte wird hierin genannt und deutlich bezeichnet. Der Anklagsakt endigt sich mit folgender summarischen Wiederholung seines wesentlichen Inhalts: Dem zu Folge wird N... angeklagt, diese oder jene Mordthat, diesen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit den und den Umständen begangen zu haben.

Art. 242. Das Urtheil, welches die Sache an das Assisengericht verweist, und der Anklagsakt werden dem Angeklagten insinuirt und abschriftlich zurückgelassen.

Art. 243. In den nächsten vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation wird der Angeklagte aus dem Arresthause nach dem Kriminalgefängnisse abgeführt, das sich bei dem Gerichtshofe befindet, der ihn zu richten hat.

Art. 268. Der Präsident ist mit einer discretionären Gewalt bekleidet, gemäß welcher er alles auf sich nehmen kann, was er für dienlich erachtet, um die Wahrheit zu erforschen, und das Gesetz gibt es ihm auf Ehre und Gewissen, alle seine Kräfte aufzubieten, um zu ihrer Entdeckung zu gelangen.

Art. 269. Ihm bleibt es unbenommen, während der öffentlichen Verhandlungen, selbst durch Vorführungsbefehle, alle Personen vorzufordern, und abzuhören, so wie alle Beweisstücke sich vorlegen zu lassen, die er nach den, aus der Aeußerung der Angeklagten oder der Zeugen, in der Audienz hervorgehenden, neuen Aufschlüssen für dienlich erachtet, um ein näheres Licht über die in Zweifel gezogenen Thatsachen zu verbreiten. — Die also vorgeforderten Zeugen haben keinen Eid zu leisten, und ihre Aussagen dienen blos zur Nachricht.

Art. 270. Dagegen hat der Präsident alles das zu beseitigen, was die öffentlichen Verhandlungen nur in die Länge ziehen könnte, ohne in den Resultaten einige Aussicht zu einem höhern Grade von Gewißheit zu geben.

Art. 312. Der Präsident richtet an die Geschwornen, welche stehend und mit entblößtem Haupte ihn anhören, folgende Worte: Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Be-

weise, welche wider die (mit ihren Namen zu nennenden) Angeklagten vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, sich mit Niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen, bei ihrer Entschließung nur die Beweise und Vertheidigungsgründe in Betracht zu nehmen, und sich hierauf nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung mit jener Unparteilichkeit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen. — Jeder Geschworne wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf, und antwortet: Ich schwöre es.

Art. 342. »Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie sich überzeugt gefunden haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie vorzüglich beurtheilen sollen, ob ein Beweis vollkommen und hinreichend sei; was es von ihne fordert, ist, daß sie in der Stille, und ganz in sich zurückgezogen, sich selbst befragen, und in dem Innersten ihres Gewissens erforschen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe, worauf dessen Vertheidigung beruht, auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Sie sollen jeden Thatumstand für wahrhalten, der von dieser oder jener Zeugenanzahl für wahr angegeben ist; es sagt ihnen eben so wenig: Sie sollen jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht auf diesem oder jenem Protokoll, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen, oder Anzeigen beruht; es macht an sie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält; sind Sie innig überzeugt?« — »Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, ist, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatumstände, welche ihr zum Grunde liegen, und damit im Zusammenhange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken, und die Folgen in Betrach ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat weder die gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, das man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.«

Art. 351. Ist gleichwohl der Angeklagte der That, wovon haupt-

sächlich die Frage ist, nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme schuldig erklärt, so berathschlagen die Richter unter sich über denselben Gegenstand, und tritt die Mehrzahl der Richter derjenigen Meinung bei, welche die mindere Zahl der Geschwornen angenommen hatte, dergestalt daß, wenn man auf jeder Seite die Stimmen zusammenzählt, die Zahl der Geschwornen und Richter, welche für den Angeklagten gestimmt haben, größer ist, als die vereinigte Anzahl der Geschwornen und Richter, die ihn für schuldig erklären, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist.

Art. 382. Die Geschwornen werden genommen: 1) Aus den Mitgliedern der Wahlkollegien; 2) Aus den dreihundert Bürgern, welche die höchsten Steuern bezahlen, und im Departemente wohnhaft sind; 3) Aus den im Verwaltungsfache angestellten Beamten, welche vom (Könige) ernannt werden; 4) Aus den Doktoren und Licentiaten bei einer oder bei mehrer der vier Fakultäten der Rechte, der Arzneikunde, der Wissenschaften und der Literatur, den Mitgliedern und Korrespondenten des Instituts, und anderer von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) Aus den Notarien; 6) Aus den Wechslern, Wechselagenten, Großhändlern und Kaufleuten, welche, soviel die Zahlung ihres Patents betrifft, zu einer der zwei höchsten Klassen gehören; 7) Aus den Personen, welche bei den Verwaltungen angestellt sind, und wenigstens eine Besoldung von viertausend Franken beziehen. — Kein Geschworner darf aus irgend einer andern Klasse der Staatsbürger, als denjenigen die hier bezeichnet sind, genommen werden, jedoch mit Vorbehalt der im 386. Art. ausgedrückten Bestimmung.

Art. 383. Niemand darf, bei Strafe der Nichtigkeit, in eben der Sache, worin er als gerichtlicher Polizeibeamter, als Zeuge, Dollmetscher, Kunst- oder Sachverständiger oder als Partei aufgetreten ist, das Amt eines Geschwornen versehen.

Art. 384. Die Amtsverrichtungen eines Geschwornen lassen sich mit jenen eines Richters, General- oder Staats-Procurators bei den Gerichtshöfen und Gerichten und ihrer Substituten nicht vereinigen. — Sie sind ebenfalls ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse mit dem Amte eines Religionsdieners unvereinbar.

Art. 386. Wer zu keiner der verschiedenen Klassen gehört, welche im 382. Art. bezeichnet sind, gleichwohl wünscht, daß er zu der Ehre gelange, die Verrichtungen eines Geschwornen zu versehen, kann in die Liste mit aufgenommen werden, wenn er hierum bei dem Präfecten ansucht, vorausgesetzt, daß der Präfect, nach eingezogener Erkundigung, vortheilhafte Berichte über den Ansuchenden erhalten, dieselben dem Minister

des Innern eingeschickt, und dieser die Erlaubniß hiezu ertheilt hat. — Der Präfect kann gleichfalls von Amtswegen die Ertheilung einer solchen Erlaubniß bei dem Minister in Vorschlag bringen.

Art. 465. Hat man nach einem Urtheile, welches die Anklage zuläßt, des Angeklagten nicht habhaft werden können, oder stellt er sich nicht in den nächsten zehn Tagen, nach der an seinem Wohnorte geschehenen Insinuation dieses Urtheils; oder ist er entwichen, nachdem er vorher sich gestellt hatte, oder in Verhaft genommen war; so erläßt der Präsident des Assisenhofes einen Befehl, worin dem Angeklagten aufgegeben wird, sich in einer neuen Frist von zehn Tagen zu stellen, mit der Warnung, daß er im widrigen Falle als ein Widerspänstiger gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während des Kontumazialverfahrens sequestrirt, daß ihm dieselbe Zeit hindurch jede gerichtliche Klage versagt, daß inzwischen gegen ihn weiter verfahren, und jedermann verbunden sein soll, den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen. — Dieser Befehl muß zugleich des Verbrechens, dessen er beschuldigt ist, und der Ordonnanz, die ihn zum Kriminalgefängnisse verweist, Erwähnung thun.

Art. 466. Am folgenden Sonntage wird der ebengedachte Befehl durch den Trompetenschall oder Trommelschlag verkündigt, und an dem Hause, worin der Angeklagte wohnt, an jenem des Bürgermeister, und an dem Audienzsaale des Assisenhofes oder des Spezialgerichtshofes auf dem Eingangsthore angeschlagen. — Der Generalprocurator oder dessen Substitut hat diesen Befehl dem Director der Domänen und Einregistrirungsgebühren, unter dessen Bezirk der Wohnort des nicht erschienenen Angeklagten gehört, ebenfalls einzusenden.

Art. 467. Nach Ablauf von zehn Tagen wird zum Kontumazialurtheil geschritten.

Art. 468. Kein Konsulent, kein Sachwalter darf auftreten, um den nicht erschienenen Angeklagten zu vertheidigen. — Befindet der Angeklagte sich außerhalb des europäischen Reichgebiets, oder ist es ihm schlechthin unmöglich, sich zu stellen, so mögen seine Verwandten oder Freunde seine Entschuldigungsgründe vorbringen, und bei der mündlichen Verhandlung deren Rechtmäßigkeit behaupten.

469. Findet der Gerichtshof, daß die Entschuldigung rechtmäßig sei, so erklärt er, daß das Urtheil über den Angeklagten, und die Sequestration seiner Güter auf einige Zeit, welche mit gehöriger Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorgebrachten Entschuldigung und die Entlegenheit der Orte zu bestimmen ist, ausgestellt bleiben soll.

Art. 470. Außer diesem Falle schreitet man sogleich zur Vorlesung

des Urtheils, wodurch die Sache an den Assisenhof, verwiesen worden, der über die Notification der Ordonnanz, welche das Erscheinen des Angeklagten zum Zweck hatte, gefertigten Aktes und der Protokolle, welche über die geschehene Verkündigung und den öffentlichen Anschlag dieses Aktes abgefaßt worden. — Nachdem dieses Alles abgelesen worden, macht der Kaiserliche Generalprocurator oder dessen Substitut seinen Antrag und der Gerichtshof spricht über das Ausbleiben des Angeklagten das Urtheil. — Ist das bisherige Verfahren nicht dem Gesetze gemäß, so wird es von dem Gerichtshofe für nichtig erklärt, und befohlen, daß es von dem ältesten gesetzwidrigen Akte an zu rechnen von neuem angefangen werden soll. — Ist das Verfahren regelmäßig, so erkennt der Gerichtshof über die Anklage, ohne daß übrigens Geschworne zu der einen oder andern Entscheidung zugezogen werden.

IV.

Auszüge aus dem Strafgesetzbuche.

In dem gegenwärtigen Criminalprozesse hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts die nachfolgenden Personen verschiedener Verbrechen angeklagt und diese Anklage auf Strafverfügungen gegründet, die — soweit diese sich auf die ihnen zur Last gelegten Verbrechen beziehen, — nachher abgedruckt werden.

Mehre derselben wurden für den Fall, daß sie von diesen Verbrechen freigesprochen werden sollten, wegen der ihnen zugleich zur Last gelegten Vergehen zur Aburtheilung an die einschlägigen Bezirksgerichte verwiesen; Andere sind blos wegen Vergehen dahin verwiesen worden. Die Strafgesetze auf diese Vergehen werden ebenfalls unten eingerückt.

1) Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Pfarrer Hochdörfer, Candidat Scharpff, Bürstenmacher Becker, Dr. Große, Dr. Pistor, Buchdrucker Rost und Kaufmann Baumann sind, nach den Worten des Urtheils und der Anklageakte, des Verbrechens der »unmittelbaren Aufreizung der Bürger und Einwohner in öffentlichen Volksversammlungen oder an öffentlichen Orten oder in öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten Schriften, selbst zum gewaltsamen Umsturze der königl.

bayerischen Staatsregierung und der königl. Autorität, ohne daß jedoch diese Provocationen Erfolg hatten,« angeklagt, und hierauf die Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs in Anwendung gebracht worden.

2) Dr. Wirth ist insonderheit auch noch der Theilnahme an denjenigen Thathandlungen, wegen welchen die Redner auf dem Hambacher Feste in dem Verweisungsurtheil in Anklagestand versetzt werden (d. h. der Provocation zum Umsturze der Staatsregierung) angeklagt, und in dieser Beziehung wird sich auf die Art. 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs berufen.

3) Buchdrucker Rost noch weiter der Theilnahme an jenen verbrecherischen, jedoch ohne Erfolg gebliebenen Aufreizungen, welche andere Personen durch Druckschriften unternommen hatten, gemäß der Art. 102, 285, 59 und 60 des Strafcoder.

4) Kaufmann Baumann noch ferner der Verfertigung von Waffen und der unmittelbaren Anreizung der Einwohner zur Bewaffnung gegen die königl. Autorität, und zwar zum Zwecke, die königl. Staatsregierung umzustürzen und zu verändern, ohne daß jedoch dieser Erfolg Statt hatte, und in dieser Beziehung sind die Art. 87, 90 und 102 des Strafgesetzbuchs angerufen worden.

5) Die Advocaten Schüler, Savoye und Geib sind, fürs Erste, angeklagt, ein Complott verabredet und beschlossen zu haben, welches zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen und die königl. Regierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern; zweitens, der »Theilnahme an dem Drucke und der Verbreitung der aufrührerischen Schriften, die aus der Rost'schen Buchdruckerei ausgingen« und dem Rost zur Last gelegt werden. Die Anklagekammer bezieht sich zur Begründung der Criminalität beider Anklagepunkte auf die Verfügungen der Art. 89, 87, 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs.

6) Advocat Geib auch noch insbesondere der — zwar erfolglos gebliebenen — unmittelbaren Aufreizung der Bürger und Einwohner, sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen, und zwar »mittelst Verfertigung und Verbreitung eines Aufsatzes durch den Druck in öffentlichen Blättern,« wesfalls die Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs angezogen werden.

7) Candidat Eisler ist der wissentlichen Theilnahme bei

Verbreitung und Vollendung der sowohl den Advocaten Schüler, Savoye und Geib, als dem Buchdrucker Rost zur Last gelegten Verbrechen angeklagt und die Anwendung der Art. 89, 87, 102, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs darauf gemacht worden.

Folgen die angeführten Gesetzesstellen.

Art. 28. Jeder, der zur Landesverweisung verurtheilt worden ist, kann niemals Geschworner, noch Sachverständiger sein, er kann weder als Zeuge bei Urkunden zugezogen werden, noch bei Gerichte Erklärungen machen, es sei denn, um dem Richter bloße Aufschlüsse zu geben. — Er ist unfähig, Vormund oder Kurator zu sein, es sei denn über seine Kinder und einzig auf das Gutachten seiner Familie. — Er ist des Rechtes verlustig, Waffen zu tragen, und bei den Armeen des Reiches zu dienen.

Art. 59. Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz ein Anderes verordnet hat.

Art. 60. Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, sollen diejenigen gestraft werden, die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch von Ansehen und Macht, Anschläge oder sträfliche Kunstgriffe zu einer solchen Handlung gereizt, oder Anweisung gegeben haben, um sie zu begehen; — Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder jedes andere Mittel, das zur Handlung gedient hat, verschafft haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten; — Diejenigen, welche dem Urheber oder den Urhebern der Handlungen den Thatsachen, die die Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder in jenen, die sie vollendet haben, wissentlich geholfen oder beigestanden haben; doch mit Vorbehalt der Strafen, die das gegenwärtige Gesetzbuch noch insbesondere gegen die Urheber von Complotten oder Aufwiegelungen, die die innere oder äußere Sicherheit des Staates bedrohen, selbst im Falle verhängen wird, wo das Verbrechen, das der Zweck der Verschwörer oder Aufwiegeler war, nicht sollte begangen worden sein.

Art. 87. Ein Attentat oder Complott, deren Zweck ist, entweder die Staatsregierung oder die Thronfolge umzustürzen oder zu verändern, oder die Bürger oder Einwohner aufzuwiegeln (exciter),

sich gegen die (königliche) Gewalt zu bewaffnen, sollen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 88. Das Attentat ist vorhanden, sobald eine Handlung begangen oder angefangen wird, um zur Vollziehung dieser Verbrechen zu gelangen, obschon sie nicht vollendet worden sind.

Art. 89. Ein Complott ist vorhanden, sobald der Entschluß zu handeln unter zwei oder mehrern Verschwornen abgeredet und beschlossen ist, obschon noch kein Attentat Statt hatte.

Art. 90. Der Urheber eines jeden nicht angenommenen Vorschlags, der auf eines der im Art. 87 angeführten Verbrechen abzielt, soll mit der Landesverweisung bestraft werden.

Art. 102. Alle diejenigen, welche entweder durch an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder mittelst angeschlagener Zettel oder gedruckter Schriften die Bürger oder Einwohner auf directe Weise aufgewiegelt haben (excité directement), die in gegenwärtigem Abschnitte (worunter die Art. 87 bis 90 begriffen sind), angeführten Verbrechen und Complotte zu verüben, sollen als Schuldige dieser Verbrechen nnd Complotte bestraft werden. Im Falle jedoch auf diese Aufforderungen (provocations) keine Wirkung erfolgt wäre (n'auraient été suivies d'aucun effet), sollen ihre Urheber blos mit der Landesverweisung bestraft werden.

Art. 209. Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewaltthätigkeit und Thätlichkeit gegen die Diener der Justiz, Feld- oder Forsthüter, die bewaffnete Macht, die zur Erhebung der Taxen und Steuern bestellten Personen, ihre Zwangsbefehlsträger, die Vorgesetzten der Douanen, die gerichtlich angestellten Verwahrer, die Beamten oder Agenten der verwaltenden oder gerichtlichen Polizei, während sie mit der Vollstreckung der Gesetze, der Befehle oder Ordonnanzen der öffentlichen Gewalt, der Justizbefehle oder Urtheile beschäftigt sind, wird nach den Umständen als Verbrechen oder Vergehen der Empörung angesehen.

Art. 217. Als der Empörung schuldig soll jeder gestraft werden, der dazu durch an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden oder durch Anschlagzettel, oder durch gedruckt Schriften aufgefordert hat (provoqué). Hat die Empörung nicht Statt gehabt, dann soll der Aufwiegeler (provocateur) mit Gefängniß von wenigstens sechs Tagen und höchstens einem Jahre bestraft werden.

Art. 218. In allen Fällen, wo wegen Empörung eine bloße Gefäng-

nißstrafe erkannt wird, können die Schuldigen überdies zu einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken verurtheilt werden.

Art. 222. Wird einer oder mehrern obrigkeitlichen Personen aus dem Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidiget hat, mit einem Gefängnisse von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Hat die Beschimpfung in der Audienz eines Justizhofes oder Gerichtes Statt gehabt, so soll zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe eintreten.

Art. 223. Beleidigungen, die einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen durch Geberden oder Drohungen zugefügt werden, sollen mit einmonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse; und wenn die Beleidigung in der Audienz des Justizhofes oder Gerichtes geschehen ist, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 224. Beleidigungen, die durch Worte, Geberden oder Drohungen jedem Beamten, der für die Parteien, die ihn darum ersuchen, aber auch dafür bezahlen müssen, seine Amtsverrichtungen ausüben muß, oder jedem Agenten, dem die bewaffnete Macht anvertraut ist, in der Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung seiner Amtsverrichtungen zugefügt werden, sollen mit einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken bestraft werden. *)

Art. 248. Diejenigen, welche Personen, wovon ihnen bekannt war, daß sie Verbrechen begangen hatten, die eine Leibesstrafe nach sich ziehen,

---

*) Im Namen Seiner Majestät des Königs. — Da sich die Strafbestimmungen des Art. 224 des Strafgesetzbuchs in vielen Fällen als unzweckmäßig und unanwendbar dargestellt haben, so fanden sich Seine Majestät der König veranlaßt, den competenten Gerichtsbehörden die Befugniß zu ertheilen, bei Anwendung des erwähnten 224. Art. des Strafgesetzbuchs statt der dort angedrohten Geldstrafen auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen, welche bei der ersten Uebertretung des Gesetzes nicht weniger als sechs Tage und nicht mehr als einen Monat betragen, im Wiederholungsfalle aber geschärft werden soll. — Sämmtliche kompetenten Justizbehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Speier, den 23. Januar 1817. Regierung der bayerischen Lande am Rhein. — (Siehe »die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Uebersetzungen,« Zweibrücken 1832, bei G. Ritter, S. 33.)

verheimlichen oder verheimlichen lassen, sollen mit wenigstens dreimonatlichem und höchstens zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 283. Jeder der wissentlich dazu beiträgt, daß Werke, Schriften, Nachrichten, Berichtzettel, Anschlagzettel, Tageblätter, periodische Blätter oder sonstige Druckschriften, ins Publikum gebracht oder umgetheilt werden, worin die Namen, Gewerbe und Wohnort des Verfassers oder Druckers nicht wahrhaft angezeigt sind, soll blos deswegen mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 284. Diese Verfügung soll: 1) In Hinsicht der Ausrufer, Anhefter, Verkäufer, Austheiler, welche die Person, wovon sie die Druckschrift erhalten haben, bekannt machen, 2) in Hinsicht eines jeden, der den Drucker bekannt macht, 3) selbst in Hinsicht des Druckers der den Verfasser kennbar macht, — auf Strafen der einfachen Polizei beschränkt werden.

Art. 285. Enthält die Druckschrift einige Aufforderungen (provocations) zu Verbrechen oder Vergehen, so sollen die Ausrufer, Anhefter, Verkäufer und Austheiler als Mitschuldige der Aufforderer (provocateurs) bestraft werden, es sei denn, daß sie diejenigen angeben, von welchen sie die aufrührerische Schrift erhalten haben. Im Falle der Entdeckung sollen sie blos zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu drei Monaten verurtheilt, als Mitschuldige aber nur diejenigen bestraft werden, die die Personen, wovon sie die Druckschrift erhalten haben, nicht bekannt machen, so wie auch der Drucker, wenn er bekannt ist.

Art. 309. Wer jemanden verwundet oder geschlagen hat, soll, wenn diese gewaltthätigen Handlungen eine Krankheit, oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 311. Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art, wie im Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der Schuldige mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu 2 Jahren, und einer Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken bestraft werden. — Hatte Vorbedacht oder Auflauern Statt, so tritt eine zwei bis fünfjährige Gefängnißstrafe, und eine Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Franken ein.

Art. 367. Wer an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde, oder in einer gedruckten oder ungedruckten Schrift, welche angeschlagen, verkauft oder ausgetheilt worden ist, jemanden, wer er auch sein mag, sol-

der Verbrechen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, denjenigen, gegen den sie gerichtet sind, einem peinlichen oder Korrectionelverfahren, oder auch nur der Verachtung oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden, ist des Vergehens der Verläumdung schuldig. — Die gegenwärtige Verfügung ist auf Thatsachen, deren Bekanntmachung das Gesetz erlaubt, so wie auch auf jene nicht anwendbar, die der Urheber der Beschuldigung nach der Natur seiner Amtsverrichtungen oder seiner Pflichten zu entdecken oder zu hemmen, verbunden war.

Art. 375. Unbilden oder beleidigende Ausdrücke, worin keine Beschuldigung einer genau angegebenen Thatsache, wohl aber eine Beschuldigung eines bestimmten Fehlers liegt, sollen, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen ausgestoßen, oder in Schriften sie mögen gedruckt sein oder nicht, die aber im Publikum verbreitet und ausgetheilt werden, eingerückt worden sind, mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünfhundert Franken bestraft werden.

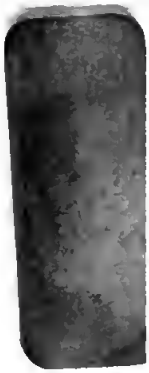
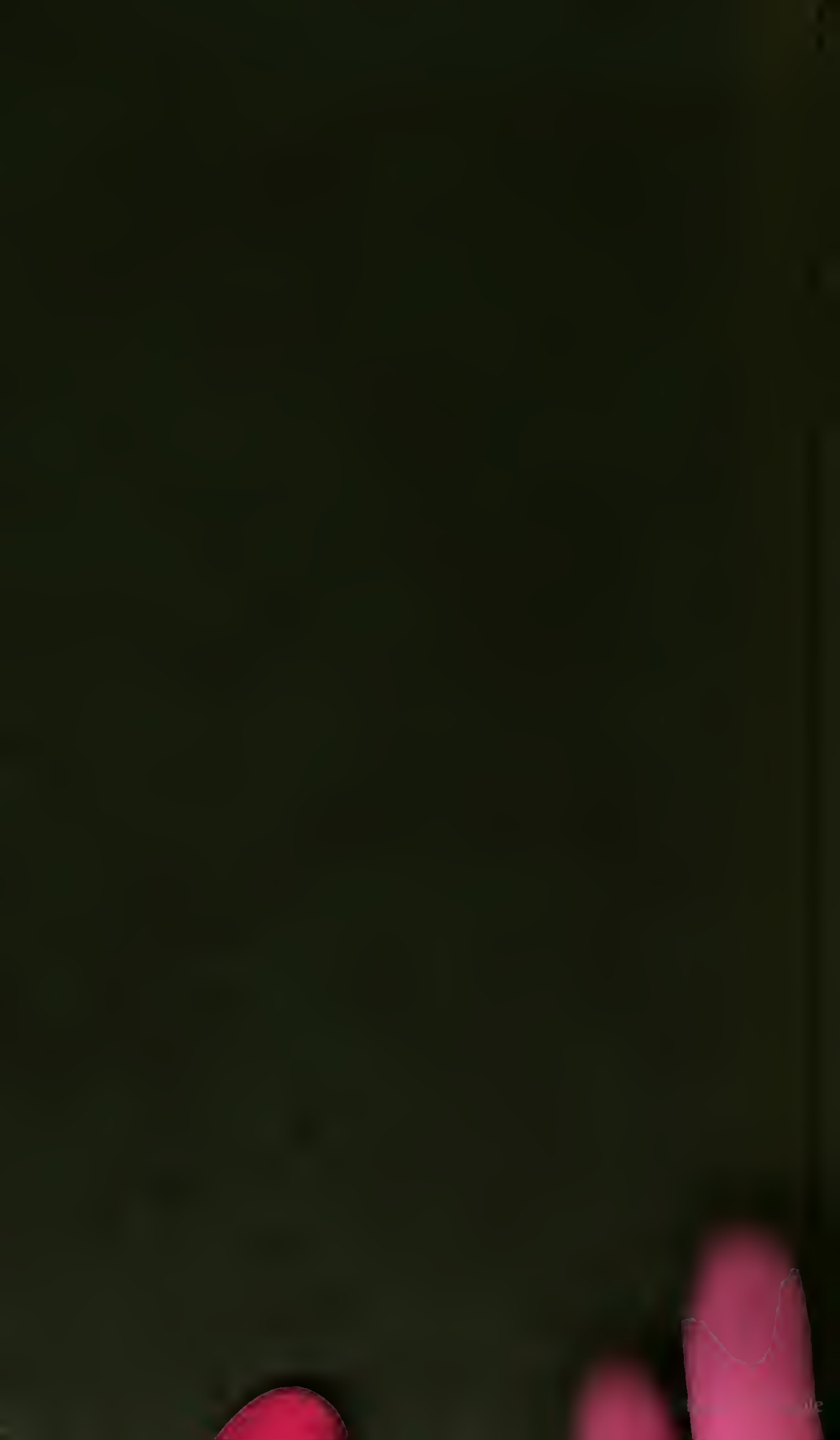
W.u.H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN 25
LEUTSTETTENERSTR42